

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 1992<sup>1</sup> über die amtliche Vermessung wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>,  
Artikel 38 Absatz 1 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuchs<sup>3</sup> (ZGB)  
und die Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 7, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 14 Absatz 2,  
29 Absatz 3, 31 Absatz 3, 32 Absatz 2, 33 Absatz 3, 38 Absatz 1<sup>quater</sup> und  
46 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007<sup>4</sup> (GeoIG),

### *Ersatz eines Ausdrucks*

*In den Artikeln 6a Absatz 1 und 20 wird «der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008» ersetzt durch «GeoIV».*

### *Art. 1a* Verhältnis zum allgemeinen Geoinformationsrecht

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt für die amtliche Vermessung die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008<sup>5</sup> (GeoIV).

AS ...

1 SR 211.432.2

2 SR 172.010

3 SR 210

4 SR 510.62

5 SR 510.620

*Gliederungstitel vor Art. 18*

## **4. Kapitel: Ersterhebung, Erneuerung, Nachführung und Pilotprojekte**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

*Gliederungstitel nach Art. 30*

## **5. Abschnitt: Pilotprojekte**

*Art. 30a*

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann im Bereich der amtlichen Vermessung Pilotprojekte in einzelnen Kantonen oder für beschränkte geografische Gebiete bewilligen zur Erprobung und Entwicklung:

- a. neuer Abläufe und Zuständigkeiten;
- b. neuer Technologien;
- c. neuer Inhalte, Geodaten- und Darstellungsmodelle.

<sup>2</sup> Das VBS erlässt in Abstimmung mit den betroffenen Bundesstellen für das jeweilige Pilotprojekt in einer separaten Verordnung die Bestimmungen, die abweichen von:

- a. dieser Verordnung;
- b. der GeoIV<sup>6</sup>;
- c. der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011<sup>7</sup>;
- d. der Verordnung vom 21. Mai 2008<sup>8</sup> über die geografischen Namen;
- e. der technischen Verordnung des EJPD und des VBS vom 28. Dezember 2012<sup>9</sup> über das Grundbuch.

<sup>3</sup> Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.

*Gliederungstitel vor Art. 47*

## **8. Kapitel: Programmvereinbarungen, Bundesbeiträge und Restkosten**

### **1. Abschnitt: Programmvereinbarungen**

*Art. 47*                    Gegenstand und Dauer

<sup>1</sup> Gegenstand der Programmvereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Landestopografie und den Kantonen sind insbesondere:

- a. die Leistungen des Kantons;
- b. die Beitragsleistungen des Bundes;

<sup>6</sup> SR 510.620

<sup>7</sup> SR 211.432.1

<sup>8</sup> SR 510.625

<sup>9</sup> SR 211.432.11

- c. das Controlling;
- d. die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

<sup>2</sup> Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre. Es können Teilziele für eine kürzere Dauer vereinbart werden.

#### *Art. 47a* Berichterstattung und Kontrolle

<sup>1</sup> Der Kanton erstattet dem Bundesamt für Landestopografie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Landestopografie kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;
- b. die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

#### *Art. 47b* Mangelhafte Erfüllung

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landestopografie hält die Tranchenzahlungen der Bundesbeiträge während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 47a Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

<sup>2</sup> Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt für Landestopografie vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

<sup>3</sup> Bleibt die Leistung auch nach Ablauf dieser Frist mangelhaft, so fordert das Bundesamt für Landestopografie Zahlungen im Umfang des Mangels samt einem Zins von 5 Prozent zurück (Art. 28 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>10</sup>).

## **2. Abschnitt: Bundesbeiträge**

#### *Art. 47c* Bemessung des Bundesbeitrags

Die Bemessung des Bundesbeitrags an die Finanzierung der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem Anhang.

#### *Art. 47d* Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup> Anrechenbar sind nur die Kosten, die bei der vorschriftsgemässen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgabe entstanden sind.

<sup>2</sup> Nicht anrechenbar sind namentlich:

- a. die Kosten der laufenden Nachführung und der Verwaltung;

<sup>10</sup> SR 616.1

- b. die aus kantonalen Erweiterungen entstehenden Kosten;
- c. die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht;
- d. die an kantonale und kommunale Organe für deren Mitwirkung bei der Vermarkung und Vermessung geleisteten Entschädigungen;
- e. die Kosten der kantonalen Verifikation und der öffentlichen Auflage;
- f. die Entschädigung für die bei Vermessungsarbeiten entstandenen Kulturschäden;
- g. die Zinsen für Vorschüsse an Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten;
- h. die aus vertrags- oder vorschriftswidrigem Verhalten der Vertragsparteien entstehenden Mehrkosten;
- i. das Festlegen der Gebäudeadressierung;
- j. die Kosten der Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a.

*Art. 48* Berechnung der anrechenbaren Kosten

<sup>1</sup> Bei Arbeiten, die nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden, entspricht der festgelegte Preis unter Berücksichtigung von Artikel 47d den anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Für Arbeiten, die nicht nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden, legt der Kanton die anrechenbare Entschädigung nach marktüblichen Ansätzen fest.

<sup>3</sup> Die von den Kantonen festgelegten Entschädigungen bedürfen der Genehmigung des Bundes.

<sup>4</sup> In der Programmvereinbarung kann anstelle der anrechenbaren Kosten ein pauschaler Bundesbeitrag vereinbart werden.

*Art. 48a*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 49*

**3. Abschnitt: Restkosten**

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Bemessung des Bundesbeitrags**

Für die Bemessung des Bundesbeitrags an die Finanzierung von Vorhaben der Kantone nach Artikel 47c sind die folgenden Prozentwerte massgeblich; diese bezeichnen den Anteil an den anrechenbaren Kosten nach den Artikeln 47d und 48:

### *1. Ersterhebung:*

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 30 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 45 Prozent.

### *2. Neuerhebung:*

Wird eine Vermessung ersetzt, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden ist, so gelten die Werte nach Ziffer 1.

### *3. Erneuerung:*

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 20 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 35 Prozent;
- d. bei Gesamtmeliorationen und Landumlegungen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Bund dafür nicht gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Abgeltungen leistet und sofern diese Kosten nicht zulasten Dritter gehen: 25 Prozent.

### *4. Vermarkung:*

Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt: 25 Prozent.

*5. Massnahmen infolge von Naturereignissen:*

Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen oder infolge dauernder Bodenverschiebungen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung angewendet.

*6. Besondere Anpassungen und periodische Nachführung:*

- a. für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung sichergestellt ist: 60 Prozent;
- b. von den Kosten der periodischen Nachführung, die nicht der Verursacher trägt und deren Finanzierung laut Auskunft des Kantons nachweislich sichergestellt ist, pro Periode nach Artikel 24 Absatz 3: 60 Prozent.

*7. Pilotprojekte:*

Innovative Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien: 50–90 Prozent, bemessen nach dem Innovationsgehalt und dem Interesse des Bundes.